

Rechtsanwälte – Reichsgrafenstraße 16 – 79102 Freiburg

Stadt Freiburg i.Br.
Dezernat V
Herrn Bürgermeister Professor Dr. Haag
Postfach
79095 Freiburg

F R E I B U R G

DR. MICHAEL BENDER
Fachanwalt für Verwaltungsrecht
DR. FRANK BRÜNNER
Fachanwalt für Medizinrecht
CAROLIN SEN, LL.M.

M Ü N C H E N

DR. ALBRECHT PHILIPP
Fachanwalt für Verwaltungsrecht
Fachanwalt für Sozialrecht

DR. SEBASTIAN WEBER

www.bender-rechtsanwaelte.de
info@bender-rechtsanwaelte.de

Vorab per Telefax Nr. 201-4099

7. August 2017 (MB-07-04)

Bitte angeben
5096/14

**1. Änderung des Bebauungsplans „Stadtbahn Messe mit Ausgleichsflächen in Lehen
Plan-Nr. 5-96a
Offenlage des Planentwurfs - Einwendungen**

Sehr geehrter Herr Oberbürgermeister, sehr geehrter Herr Bürgermeister,

wir vertreten weiterhin die folgenden Vereine und Unternehmen sowie Einzelpersonen:

- Bürgerinitiative Pro Flugplatz Freiburg e. V., Am Flugplatz Freiburg, Postfach 245,
79002 Freiburg
- FFH Aviation Training Freiburg, Am Flughafen 11, 79108 Freiburg
- FFH Technik GmbH, Am Flughafen 11, 79108 Freiburg
- Herrn Udo Harter, c/o Flugschule FFH Freiburg
- Aeroclub Freiburg e. V., Am Flughafen 3, 79108 Freiburg

- Breisgauverein für Motorflug e. V., Am Flughafen 3 c, 79108 Freiburg
- Breisgauverein für Segelflug e. V., Am Flughafen 1, 79108 Freiburg
- Deutsche Experimentalflug Freiburg e. V., Flugplatz Freiburg, Hermann-Mitsch-Straße 15, 79108 Freiburg
- Sportfliegerclub C.F. Meerwein e. V., Am Flughafen 15, 79108 Freiburg
- Akademische Fliegergruppe Freiburg e. V., Am Flughafen 1a, 79108 Freiburg
- DynamicSpirit GmbH & Co.KG, Am Flughafen 8, 79108 Freiburg
- Haltergemeinschaft Maertin/Nutto, Mooswaldallee 12, 79108 Freiburg
- Herrn ..., 79199 Kirchzarten
- Herrn ..., 79111 Freiburg
- Herrn ..., 79199 Kirchzarten
- Herrn ..., Gundelfingen
- Herrn ..., Freiburg
- Herrn ..., Freiburg.

In der Bürgerinitiative Pro Flugplatz Freiburg e. V. sind u. a. die oben genannten Vereine, Unternehmen und Privatpersonen als Mitglieder vereint. Die Flugschulen FFH Aviation Training und DynamicSpirit, die wir vertreten, sind am Flugplatz Freiburg tätig. Die Vereine betreiben Luftsport am Flugplatz Freiburg. Die Herren ... sowie die Haltergemeinschaft Maertin / Nutto haben auf dem Flugplatz Gebäude errichtet und nutzen sie gewerblich. FFH Technik GmbH ist wirtschaftlich auf den Flugbetrieb in Freiburg angewiesen. Die Herren ... und ... sind Halter von Segelflugzeugen, die am Flugplatz Freiburg betrieben werden.

Wir haben für unsere Mandanten mit Schriftsatz vom 04.08.2017 Einwendungen gegen den Planentwurf „Neues Fußballstadion am Flugplatz“, Plan-Nr. 2-74, erhoben. Parallel dazu erheben wir

Einwendungen

gegen den Entwurf für die 1. Änderung des Bebauungsplans „Stadtbahn Messen mit Ausgleichsflächen in Lehen, Plan-Nr. 96a.

Die Änderung des Bebauungsplans „Stadtbahn Messe“ steht in engem Zusammenhang mit der Stadionplanung. Wir verweisen deshalb auf unsere Einwendungen zum Bebauungsplan-Entwurf Stadion und machen diese zum Inhalt der Einwendungen gegen die Änderung des Bebauungsplans „Stadtbahn Messe“.

Wir haben uns bereits mehrfach geäußert. Verwiesen sei auf unsere Schriftsätze vom 05.06.2014 und vom 29.09.2016, die Inhalt dieser Einwendungen werden.

Zusätzlich hierzu:

I.

Offenlage

Die Offenlage ist unzulässig, sie kann keine Grundlage für den Satzungsbeschluss sein.

1. Inkongruenz der ausgelegten Unterlagen

- a) Nach § 4 Abs. 4 Satz 1 BauGB sind die nach § 3 Abs. 2 Satz 1 BauGB auszulegenden Unterlagen zusätzlich in das Internet einzustellen und über ein zentrales Internetportal des Landes zugänglich zu machen. Hieraus folgt das Gebot der Kongruenz der in Papierform ausgelegten und der über das Internet einsehbaren Unterlagen.

- b) Ausweislich des Bekanntmachungstextes im Amtsblatt vom 02.06.2017 einerseits, der Auflistung auf der Webseite der Stadt Freiburg im Breisgau, abgerufen zuletzt am 01.08.2017, und der Einsicht in die Papierexemplare der Auslegung andererseits sind wesentliche Teile der Fachgutachten Natur, Artenschutz und Umwelt nicht zusätzlich in das Internet eingestellt worden und auch nicht über das zentrale Internetportal des Landes zugänglich gemacht. Offenbar ist der Inhalt des gesamten Ordners 2 nicht erwähnt. Auch ist der Inhalt der ortsüblichen Bekanntmachung nicht in ein zentrales Internetportal des Landes zugänglich gemacht.
- c) § 4a Abs. 4 Satz 1 BauGB ist zwingend zu beachten. § 233 Abs. 1 Satz 1 BauGB gilt nicht, § 245c Abs. 1 Satz 1 BauGB.

Auch deshalb ist die Offenlage unbeachtlich.

2. Umweltbezogene Informationen

- a) Nach § 3 Abs. 2 Satz 2 BauGB ist in der Bekanntmachung der öffentlichen Auslegung darauf hinzuweisen, welche Arten umweltbezogener Informationen verfügbar sind. Deshalb müssen die bereits vorliegenden umweltbezogenen Stellungnahmen mit ausgelegt werden.
- b) Durchgeführt wurden eine frühzeitige Beteiligung sowie eine erste Offenlage. In diesen Verfahrensschritten sind zahlreiche umweltbezogene Stellungnahmen von Trägern öffentlicher Belange und der Öffentlichkeit eingegangen. Diese Stellungnahmen sind ebenfalls umweltbezogene Informationen im Sinne des § 3 Abs. 2 Satz 2 BauGB. Sie sind nicht mit ausgelegt, und es ist auch nicht deren Verfügbarkeit angegeben worden. Stattdessen wird nur auf „Gutachten“, „Analysen“ und „Konzepte“ verwiesen, nicht auf die Stellungnahmen der Öffentlichkeit und der Träger öffentlicher Belange.

Auch hieraus folgt die Fehlerhaftigkeit und Unbeachtlichkeit der Offenlage.

3. Folge

Das Bebauungsplan-Verfahren kann aufgrund der derzeit durchgeführten Offenlage nicht fortgesetzt werden. Ein Satzungsbeschluss wäre mangels rechtmäßiger Offenlage unzulässig und rechtswidrig.

II.

Einwendungen zur Änderungsplanung

1. Betriebsbeschränkungen

Die Änderungsplanung enthält weiter die Stadtbahnhaltestellen in der südlichen Anfluggrundlinie der Start- und Landebahn des Verkehrslandeplatzes (VLP) Freiburg. Diese Haltestellen sind wesentlich verantwortlich für die Sperrung des Flugplatzes vor, während und nach den Fußballspielen und damit zu wesentlichen Betriebseinschränkungen.

Unsere Mandanten wenden sich nachdrücklich gegen diese Einschränkungen. Sie sind mit ihren Nutzungsrechten am Flugplatz unvereinbar.

2. Universität und 11. Fakultät

Die Belange der Universität Freiburg, namentlich der Technischen Fakultät, sind nicht ausreichend berücksichtigt.

Die Führung der Stadtbahn auf der Flugplatzseite der Madisonallee einschließlich der Haltestellen südlich des Flugplatzes wird technische Geräte der Universität beeinträchtigen. Die Beeinträchtigungen lassen sich nicht vollständig ausschließen. Die Minderung der Beeinträchtigungen ist mit erheblichem Aufwand und mit hohen Kosten verbunden.

III.

Spiegellösung als Variante bei der Stadionplanung

1. Spiegellösung

Unsere Mandanten haben, nachdem das erhebliche Ausmaß der Beschränkungen des Flugbetriebes und die Gefährdungen der Flugsicherheit durch den Bau des Stadions auf dem Flugplatz immer deutlicher wurde, eine Planungsvariante entwickelt. Diese Variante ist Vertretern der Stadtverwaltung und des Regierungspräsidiums sowie dem SC Freiburg ab Anfang Mai 2017 mehrfach ausführlich vorgestellt worden. Auf die Presseberichte, namentlich demjenigen in der Badischen Zeitung vom 11.05.2017, nehmen wir Bezug.

Wir nehmen auch Bezug auf unseren Schriftsatz vom 04.08.2017 mit den Einwendungen zur Stadionplanung und die dort anliegende Konzeptskizze.

Kern der Spiegellösung ist die Verlagerung des Fußballstadions einschließlich der Freispielplätze und der Park- und Abstellplätze auf die Ostseite der RWY. Dementsprechend würden sämtliche Flugplatzinstallationen auf die Westseite des Flugplatzes verlegt.

Wir fügen als Anlage eine Planskizze bei, machen aber darauf aufmerksam, dass es sich um eine bloße Konzeptskizze handelt, mit der die Machbarkeit dieser Variante dargestellt wird.

Konzeptskizze als **Anlage E 1**

Es sind zwei Untervarianten denkbar: Zunächst diejenige, bei der der Rollweg östlich der RWY vollständig erhalten bleibt; so die Darstellung in der Konzeptskizze.

Eine zweite Variante könnte den Wegfall des südlichen Teils des Rollweges, also ab dem Mittelrollweg, vorsehen und zusätzlichen Raum schaffen.

2. Auswirkungen auf die Stadtbahnplanung

Diese Planungsvariante hat auch Auswirkungen auf die Stadtbahn-Planung.

Mit der Spiegellösung können die Haltestellen in der südlichen Anfluggrundlinie der Start- und Landebahn vollständig entfallen. Dies ist einer der Vorzüge der Spiegellösung.

Die Spiegellösung ist auch eine Variante zur Änderung des Bebauungsplans „Stadtbahn Messe mit Ausgleichsflächen in Lehen“. Wir fordern die Untersuchung dieser Variante auch im Zuge der Fortsetzung der Stadtbahn-Planung.

Dabei mag auch die Wendeschleife als Erschließung des Stadions auf der Ostseite des Flugplatzes mit untersucht werden.

IV.

„Nulllösung“

Wir haben bereits vorgetragen, dass der bisherige Bebauungsplan bestehen bleiben könnte. Mit dem Entfall der Haltestellen für die Andienung des Stadions nach der Verwaltungsvariante ist ein Grund für die Verlegung der Trasse auf die Flugplatzseite entfallen.

Der verbleibende Grund, die Querung der Madisonallee zu vermeiden, beruht alleine auf einer Forderung der Technischen Aufsichtsbehörde und leuchtet auch sonst nicht ein. Es mag deshalb bei der bisherigen Planung bleiben. Allerdings wäre der Anschluss des Stadions nach der Spiegellösung sicherzustellen.

Mit freundlichen Grüßen

Dr. Michael Bender
Rechtsanwalt
Fachanwalt für Verwaltungsrecht